

Südwestdeutscher Archivtag 2006

Beitrag vom 24. Juni 2006

Fotorecht im Archiv – Rechtsfragen bei Erwerb, Publikation und Weitergabe von Fotografien

Hanns-Peter Frentz, Bildarchiv Preußischer Kulturbesitz, Berlin

Fotorechtliche Fragestellungen gewinnen seit einigen Jahren im Arbeitsalltag von Bildarchiven und Fotoagenturen eine immer größere Bedeutung. Das liegt in erheblichem Umfang an den Auswirkungen von Neuregelungen im deutschen Urheberrecht, die im Rahmen der Harmonisierung des Urheberrechts innerhalb der Europäischen Union eingeführt wurden. Diese rechtlichen Änderungen haben eine deutlich gestärkte Rechtsposition der Urheber und ihrer Rechtsnachfolger und in vielen Fällen ein Wiederaufleben von Urheberrechten an zuvor bereits als gemeinfrei eingestuftem Fotografien zur Folge.

Mit diesem Beitrag möchte ich den Leser zuerst mit den wichtigsten Grundlagen des Fotorechts vertraut machen, um dann auf die fotorechtlichen Fragestellungen der praktischen Arbeit in Bildarchiven einzugehen.

A. Einführung und Begriffsklärungen

1. Warum beschäftigen wir uns mit Fotorecht ?

Wenn Sie als Mitarbeiter/in eines Archivs Fotografien nur sammeln, inhaltlich aufbereiten, in Kästen und Ordnern ablegen und konservatorisch angemessen behandeln würden, dann müssten Sie sich nicht mit Fotorecht befassen.

Aber Sie stellen üblicherweise einzelne Fotografien Ihrer Sammlungen aus, Sie digitalisieren möglicherweise Bestände und zeigen Teile davon im Internet, Sie lassen Einladungskarten und Plakate mit einzelnen Fotografien bedrucken und Sie stellen möglicherweise auch Dritten Fotografien Ihrer Sammlung für bestimmte Nutzungszwecke zur Verfügung, seien es Wissenschaftler, Mitarbeiter von Bildungseinrichtungen, Zeitungsredaktionen, Buchverlage, Fernsehsender oder andere Institutionen.

In allen diesen Fällen geht es um das Thema Verwertung von Fotografien, ein Thema, das auch für öffentlich-rechtliche Archive in Zeiten immer knapperer Haushaltsmittel als Refinanzierungsquelle eine immer größere Bedeutung gewinnt. Die Verwertungsmöglichkeiten sind durch die neuen digitalen Techniken und den Einsatz von Online-Datenbanken in den letzten Jahren stark gestiegen.

Sowohl bei der Herstellung von Fotografien als auch bei ihrer Verbreitung ergeben sich zahlreiche Fragen, die verschiedene Rechtsgebiete betreffen und eine immer stärkere Bedeutung erlangen. Gleichzeitig führen die neu hinzukommenden Nutzungsformen ständig zu rechtlichen Veränderungen und Ergänzungen, die zu

beachten sind. Wenn Sie als Mitarbeiter/in eines Archivs für die Sammlung Fotografien erwerben, in eigenen Projekten des Archivs Fotografien der Sammlung veröffentlichen oder sie Dritten für Veröffentlichungszwecke zur Verfügung stellen, dann sollten Sie sich vorab sorgfältig mit dem Thema Fotorecht befassen.

2. Was gehört zum Fotorecht ?

Vier Themenkreise sind fotorechtlich von besonderer Relevanz:

- Rechte, die an einer Fotografie entstehen, sobald sie erstellt ist
- Rechte Dritter, die bei der Erstellung sowie bei der Veröffentlichung von Fotografien betroffen sein können
- Die Vertragsgestaltung mit Fotografen oder deren Rechtsnachfolgern, die dem Archiv Fotografien zur Verfügung stellen.
- Die Vertragsgestaltung mit Nutzern von Fotografien des Archivs bezüglich der Einräumung von Nutzungsrechten.

In diesem Beitrag befassen wir uns in erster Linie mit dem fotografischen Urheberrecht und dem Recht am eigenen Bild. Es sei aber an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass auch Teile des gewerblichen Rechtsschutzes wie z.B. Markenrecht, Patentrecht, Geschmacksmusterrecht sowie das Bürgerliche Recht mit den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) fotorechtlich durchaus relevant sein können.

3. Was ist ein Foto ?

Der Begriff Photographie (dt. Fotografie) leitet sich ab aus den griechischen Wörtern phos (photos) „Licht“ und graphein „schreiben, aufzeichnen“, wörtlich also etwa „Lichtschreibkunst“.

Die rechtliche Definition des deutschen Urheberrechtsgesetzes unterscheidet zwischen den als Werken geschützten „Lichtbildwerken“ (§ 5, Abs.1, Nr. 5 UrhG) einschließlich der Werke, die wie Lichtbildwerke geschaffen werden und den so genannten „Lichtbildern“ (§ 72 UrhG) und Erzeugnissen, die ähnlich wie Lichtbilder hergestellt werden.

Worin unterscheidet sich nun ein Lichtbildwerk von einem Lichtbild ?

In den letzten Jahren wurden von den EU-Staaten im Rahmen ihrer Bemühungen um eine Harmonisierung des Urheberrechts wichtige rechtliche Anpassungen vorgenommen, die auch veränderte Definitionen der beiden Begriffe zur Folge haben. Maßgebend ist die Richtlinie 93/98 EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft zur Harmonisierung des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte. Hier heißt es in „Artikel 6. Schutz von Fotografien“: „Fotografien werden gemäß Artikel 1 geschützt, wenn sie individuelle Werke in dem Sinne darstellen, dass sie das Ergebnis einer eigenen geistigen Schöpfung ihres Urhebers sind. Zur Bestimmung ihrer Schutzfähigkeit sind keine anderen Kriterien anzuwenden. Die Mitgliedstaaten können den Schutz anderer Fotografien vorsehen.“ Ein bestimmtes Mindestmaß an Individualität, das sich durch eine bestimmte Gestaltungshöhe ausdrückt, wird nicht mehr gefordert.

Als Voraussetzungen für den urheberrechtlichen Schutz einer Fotografie als Lichtbildwerk müssen gegeben sein: menschliches Schaffen und eine vom Bewusstsein gesteuerte geistige Schöpfung, die eine individuelle Leistung darstellt. Beim Fotografieren sind das z.B. die Wahl der Gestaltungsmittel Motiv, Belichtung, Perspektive, Bildausschnitt, Tiefenschärfe oder die Wahl des richtigen Moments.

Die Richtlinie 93/98 EWG wurde zum 1. Juli 1995 in Form einer Übergangsregelung (§ 137 f UrhG) in deutsches Recht umgesetzt.

Diese rechtliche Umsetzung hat gravierende Folgen für Bildarchive. Denn die neue Rechtslage unterscheidet sich ganz erheblich von der alten urheberrechtlichen Situation. Vor der Umsetzung der EU-Richtlinie gab es im deutschen Urheberrecht seit dem 1.7.1985 die folgenden Kategorien für Fotografien: einfache Lichtbilder mit einer Schutzdauer von 25 Jahren ab Erscheinen bzw. Herstellung (falls nicht erschienen), Lichtbilder, die Dokumente der Zeitgeschichte sind, mit einer Schutzdauer von 50 Jahren ab Erscheinen bzw. Herstellung (falls nicht erschienen) und Lichtbildwerke mit einer Schutzfrist bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Für die Zuordnung einer Fotografie zur Kategorie Lichtbildwerk war es erforderlich, dass sie sich durch eine bestimmte künstlerische Gestaltungshöhe auszeichnete. Pressefotos, Amateurfotos und die meisten anderen Fotos wurden im Regelfall dieser Kategorie nicht zugeordnet, weil man ihnen diese künstlerische Gestaltungshöhe nicht beimaß.

Mit der Neuregelung zum 1.7.1995 ist für eine Zuordnung einer Fotografie zur Kategorie Lichtbildwerk das Erreichen einer bestimmten Gestaltungshöhe nicht mehr notwendig. Es genügt das Vorhandensein einer persönlichen geistigen Schöpfung, die sich durch Individualität und einen erkennbaren Gestaltungswillen ausdrückt.

Die führenden Urheberrechtsanwälte Nordemann und Vinck (in: Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 9.Auflage, § 2 Rdn.74) stufen mit der Umsetzung der EU-Richtlinie in Deutschland alle Fotografien als Lichtbildwerke ein, wenn sie einem Fotografen insoweit persönlich zugeordnet werden können, dass sich sagen lässt, ein anderer Fotograf hätte das Foto möglicherweise anders gestaltet, indem er z.B. einen anderen Ausschnitt, Blickwinkel oder eine andere Belichtung gewählt oder einen anderen Moment festgehalten hätte. Nach Nordemann/Vinck ließe sich das auch für Amateurfotos und Schnappschüsse feststellen, so dass für den einfachen Schutz als Lichtbilder nur technische Fotos, bei denen jeder Fotograf mit den gleichen Fähigkeiten und Kenntnissen das gleiche Ergebnis einer einwandfreien Wiedergabe erzielen müsse, übrig blieben. Dazu zählen z.B. Reproduktionen von Gemälden, während Fotografien von dreidimensionalen Werken im Regelfall als Lichtbildwerke einzustufen sind.

Da es noch kaum Rechtsprechung zu diesen neuen Eingruppierungen gibt, empfehle ich in jedem Einzelfall eine genaue Prüfung.

Neben der Abschaffung der früher notwendigen Gestaltungshöhe zur Einstufung einer Fotografie als Lichtbildwerk umfasst die Umsetzung der EU-Richtlinie in § 137 f UrhG noch eine weitere wichtige Änderung. Sie betrifft das Wiederaufleben von Urheberrechten an zahlreichen Fotografien, für die die Rechte nach dem bisherigen deutschen Urheberrecht bereits abgelaufen waren. Denn seit dem 1.7.1995 gilt, dass eine Fotografie, die nach der Neuregelung als Lichtbildwerk eingestuft wird, in

Deutschland ebenfalls geschützt ist, wenn sie nach dem Gesetz eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union in diesem noch geschützt ist, selbst wenn diese Fotografie zuvor in Deutschland unter Umständen viele Jahre nicht mehr geschützt war. Die wiederauflebenden Rechte stehen dem Urheber zu. Für die Nutzung ab dem 1. Juli 1995 ist eine angemessene Vergütung zu zahlen.

Mit der neuen Einstufung sehr vieler (bei entsprechender Rechtsauslegung sogar fast aller) Fotos von Bildarchiven als Lichtbildwerke und dem Wiederaufleben von Urheberrechten an diesen Fotos, stehen wir vor der Situation, dass alle diese Fotografien seit dem 1.7.1995 bis 70 Jahre nach dem Tod des jeweiligen Urhebers geschützt sind. Das kann im Einzelfall tausende Fotos betreffen, die vor dem Stichtag oft bereits lange Zeit nicht mehr geschützt waren.

Bereits gemeinfrei sind im Jahr 2006 nur noch Lichtbildwerke, deren jeweilige Urheber spätestens am 31.12.1936 gestorben sind. Alle Lichtbildwerke von Urhebern, die an diesem Stichtag noch gelebt haben, sind aktuell noch geschützt. Erst am 1. Januar 2007 verschiebt sich diese Regelung wieder um ein Jahr.

Zu dem gesamten Sachverhalt gibt es bisher erst ein aussagekräftiges Urteil eines Oberlandesgerichts. Das OLG Hamburg entschied am 3.3.2004 (Aktenzeichen 5 U 159/03), dass ein Foto von einem auftauchenden U-Boot, das 1941 hergestellt und 1943 erstveröffentlicht worden war, zwar nach damaligem Urheberrecht am 1.1.1969 gemeinfrei wurde, aber seit dem 1.7.1995 in Deutschland erneut wieder urheberrechtlich geschützt sei. Als maßgeblich für das Wiederaufleben der Rechte wurde vom Gericht die Tatsache angesehen, dass es in Spanien bereits seit 1879 für fotografische Werke einen Urheberrechtsschutz von 80 Jahren ab dem Tod des Urhebers gab. An den Werkcharakter wurden dort keine besonders strengen Anforderungen gestellt. Das urheberrechtliche Werk musste nur einen gewissen Grad an Originalität aufweisen und eine persönliche Leistung des Urhebers erkennen lassen. Daraus schloss das Gericht, dass das streitgegenständliche Foto eines U-Boots nach spanischem Recht bereits vor dem 1.7.1995 Werkcharakter besaß und deshalb in Spanien geschützt war, was das Wiederaufleben des urheberrechtlichen Schutzes des Fotos auch in Deutschland nach dem Stichtag zur Folge hatte. Auf dieser Argumentationsgrundlage entschied das Gericht gegen einen deutschen Verlag, der mit der Annahme einer Gemeinfreiheit des Motivs einen Ausschnitt des Fotos nach 1995 auf einem Buchumschlag verwendet hatte, ohne beim Rechteinhaber vorab die Genehmigung einzuholen.

Die EU-Richtlinie überließ es den einzelnen Mitgliedsstaaten, Fotografien, die nicht den Werkcharakter erfüllen, unter Schutz zu stellen oder nicht. In Deutschland gibt es seit der Umsetzung der Richtlinie hier nur noch die Kategorie „Lichtbilder“ (§ 72 UrhG). Auch für eine Einstufung in diese Kategorie ist ein Mindestmaß an persönlicher geistiger Leistung erforderlich. So sind Fotokopien und Repraufnahmen von Fotos oder Texten von einem eigenen urheberrechtlichen Schutz ausgeschlossen. Von der aufgenommenen Person selbst erstellte Passbilder an Automaten und Satellitenaufnahmen werden nach vorherrschender Meinung dagegen als Lichtbilder eingestuft. Gleiches gilt in Deutschland für hochwertige Reprofotografien von Gemälden, die von Fachfotografen mit hohem Know-How in bester Abbildungsqualität erzeugt werden. Für die Kategorie Lichtbilder gilt eine Schutzdauer von 50 Jahren ab dem ersten Erscheinen bzw. der ersten öffentlichen Wiedergabe. Bei einer Nicht-Veröffentlichung erlischt die Schutzfrist nach 50 Jahren.

In einzelnen Fällen kann so auch bei Lichtbildern eine Schutzdauer von bis zu 100 Jahren möglich sein, z.B. wenn ein Lichtbild erst im 50. Jahr nach Herstellung erstveröffentlicht wird.

Die neuen Regelungen machen es erforderlich, dass Bildarchive sehr genau prüfen, welche Rechte sie insbesondere an den noch bzw. inzwischen wieder geschützten Fotografien ihres Archivbestands von den Fotografen oder deren Rechtsnachfolgern übertragen bekommen haben.

Es gibt aber durch die neue Rechtslage nicht nur mögliche neue Risiken, sondern auch neue Chancen der Archive. Denn für alle jetzt als Lichtbildwerke eingestuften Fotografien ihres Archivs, für die sie nachweislich vom Rechteinhaber die ausschließlichen Nutzungsrechte übertragen bekommen haben, verfügen sie nun über urheberrechtliche Schutzrechte bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Das ist ein zusätzlicher Rechtsschutz gegenüber ungenehmigten Nutzungen dieser Fotografien, den sie bisher nicht hatten.

4. Die Internationale Dimension

Im Urheberrecht gilt das Territorialitätsprinzip. Dem Urheber steht international kein einheitliches Urheberrecht zur Verfügung, sondern verschiedene nationale Urheberrechte. Sie können sich nach Inhalt und Schutzdauer sowie bezüglich der Rechtsinhaberschaft unterscheiden.

Die Revidierte Berner Übereinkunft (RBÜ) gilt als die wichtigste internationale Grundlage auf dem Gebiet des Urheberrechts. Sie ist ein völkerrechtlicher Vertrag, dem weit über 100 Mitgliedsstaaten beigetreten sind. In diesem Vertrag wurde der Grundsatz der Inländerbehandlung festgelegt. Dadurch genießen Ausländer aus den Vertragsstaaten die gleichen Rechte wie die Inländer. Das heißt, ein deutscher Urheber wird in England wie ein englischer Urheber behandelt. Die aktuelle Fassung der RBÜ sieht für Werke der Literatur und der Kunst, zu der auch die Fotografie gerechnet wird, eine Schutzdauer bis 50 Jahre nach dem Tod des Urhebers vor.

Weitere wichtige internationale Verträge sind der WIPO-Urheberrechtsvertrag, das Welturheberrechtsabkommen und das TRIPS-Übereinkommen.

Einige grundsätzliche Unterschiede bestehen zwischen dem anglo-amerikanischen Copyright-System, das sich traditionell stärker am Produzenten und am Eigentum ausgerichtet hat und dem kontinental-europäischen Urheberrechts-System, das dem Urheber als Schöpfer von Natur aus wesentliche Rechte einräumt. Doch mit dem Beitritt von Großbritannien und USA zur RBÜ 1989 fanden Annäherungen statt. Das © als Abkürzung für das amerikanische Copyright wird inzwischen international als Kürzel eingesetzt. Den Schutz von einfachen Lichtbildern, die keine Lichtbildwerke sind, gibt es in Großbritannien und USA nicht.

B. Rechte und Rechtsprechung

1. Das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 9.9.1965 und seine Ergänzungen von 1972 bis 2003

Das Urheberrecht beschäftigt sich mit der Schaffung, Verbreitung und Verwendung von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst. Der Gesetzgeber hat dabei die schwierige Aufgabe, die Interessen von Urhebern und Nutzern gegeneinander abzuwägen und auszugleichen.

Es dauerte lange, bis Fotografien als Kunst im Sinne des UrhG geschützt wurden. Seit 1839 gibt es Fotografien. Der erste urheberrechtliche Schutz erfolgte in Deutschland im Jahre 1876 (Schutzdauer 5 Jahre), wobei die Schutzdauer von Fotografien bis 1985 weit hinter der Schutzdauer anderer Kunstwerke zurückblieb. Erst 1985 wurde die Schutzdauer von Lichtbildwerken wie die anderer Kunstwerke auf 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers festgelegt.

Das Urheberrechtsgesetz (UrhG) von 1965 bildet die Basis unseres heutigen Urheberrechts. Es ist bis heute verschiedene Male ergänzt und verändert worden, um den Erfordernissen der Informationsgesellschaft gerecht zu werden. Ich kann dem Leser empfehlen, für 11 Euro das Taschenbuch „Urheber- und Verlagsrecht“ zu kaufen. Der Text des Urheberrechtsgesetzes umfasst nur ca. 60 Seiten und ist klar gegliedert. Eine gut verständliche Einführung ergänzt ihn sinnvoll.

2. Wer oder was ist geschützt?

„Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes“ (§ 1 UrhG).

Das Gesetz schützt den Urheber gegen die unbefugte wirtschaftliche Auswertung seiner schöpferischen Leistung und gegen Verletzungen seiner ideellen Interessen am Werk. Dieses Werk ist sein geistiges Eigentum und somit ein immaterielles Gut, das wir unterscheiden müssen vom Werkexemplar, das als Sache Gegenstand des Eigentums ist.

In § 2 UrhG werden in einem nicht abschließenden Katalog geschützte Werkarten aufgeführt, von denen für unser Thema die folgenden wichtig sind:

- Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden (§ 2, 5 UrhG.)
- Werke der bildenden Künste (§ 2, 4 UrhG) (zu beachten beim Fotografieren dieser Werke!)

Zu beachten ist, dass bereits die Herstellung einer Fotografie von einem urheberrechtlich geschützten Kunstwerk ohne die Einwilligung des Urhebers rechtswidrig ist (Eingriff in das Vervielfältigungsrecht). Geschützt sind nur Werke, die „persönliche geistige Schöpfungen“ sind. Im Bereich der Fotografie ist es das Lichtbildwerk und nicht bereits die Idee für ein Foto oder ein bestimmter Tatsacheninhalt eines Fotos.

Neben der „persönlichen geistigen Schöpfung“ sind auch Leistungen anderer Art geschützt. Diese Leistungen genießen ein dem Urheberrecht verwandtes Schutzrecht, das Leistungsschutzrecht. Im Bereich der Fotografie sind das „Lichtbilder und Erzeugnisse, die ähnlich wie Lichtbilder hergestellt werden“ (§ 72 UrhG). Auch bei Lichtbildern wird noch ein Mindestmaß an persönlicher geistiger

Schöpfung gefordert, die sich manifestiert in der technischen Festlegung der Aufnahmebedingungen. Deshalb geht die Lehrmeinung überwiegend davon aus, dass Fotokopien sowie sämtliche Reprofotografien von Fotografien und Texten nicht eigenständig geschützt sind.

„Urheber ist der Schöpfer eines Werkes.“ (§ 7 UrhG). „Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes. Es dient zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes“ (§ 11 UrhG).

In seiner Funktion als Werkschöpfer hat der Urheber **Persönlichkeitsrechte**.

Dazu gehören:

- das Veröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG), er kann bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist, ihm steht die Erstveröffentlichung zu.
- das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft (§ 13 UrhG), hier insbesondere das Namensnennungsrecht
- einen Schutz gegen Entstellungen seines Werkes (§ 14 UrhG)

Dem Urheber stehen die ausschließlichen **Verwertungsrechte** an seinem Werk zu (§ 15 UrhG). Er kann also selbst entscheiden, ob und wie er sein Werk verwertet. Mit dieser Regelung soll dem Urheber die wirtschaftliche Nutzung seines Werkes ermöglicht werden. Er kann potentiellen Verwertern Nutzungsrechte einräumen und dafür eine Vergütung verlangen.

Seine wichtigsten **Verwertungsrechte in körperlicher Form** sind:

- das Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG)
- das Verbreitungsrecht (§ 17 UrhG)
- das Ausstellungsrecht (§ 18 UrhG)

Seine wichtigsten **Verwertungsrechte in unkörperlicher Form** (auch Recht der öffentlichen Wiedergabe genannt) sind:

- das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19 UrhG)
- das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG)
- das Senderecht (§ 20 UrhG)
- das Recht der Wiedergabe durch Bild- und Tonträger (§ 21 UrhG)

Eine Wiedergabe ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist.

3. Die „kleine Münze“

Als „kleine Münze“ werden die Werke bezeichnet, die an der unteren Grenze des urheberrechtlichen Schutzbereichs liegen und nur einen sehr geringen schöpferischen Gehalt aufweisen ohne eine bestimmte Gestaltungshöhe zu erreichen. Auch sie sind inzwischen als Folge der EU-Harmonisierungen nach geltendem deutschem Urheberrecht als Werke geschützt.

4. Das neue „Online-Recht“ (§ 19a UrhG)

Mit dem sogenannten „Recht der öffentlichen Zugänglichmachung“ wurden die Rechte des Urhebers vor allem in Bezug auf Nutzungen im Internet und auf On-Demand-Abrufdienste geklärt.

„Der Urheber hat das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.“ (Interaktiver Zugriff über Netze in Abgrenzung zum Senderecht)

5. Ein Recht „sui generis“ – Der Schutz von Datenbanken

Mit der gesetzlichen Neuregelung in §§ 87a ff. UrhG wurde der urheberrechtliche Schutz auch auf Datenbanken ausgedehnt, die ausschließlich auf Vollständigkeit ausgerichtet sind. Geschützt wird nicht mehr nur die Datenbank mit Werkqualität. Auch Datenbanken, die mangels Individualität diesen Anforderungen nicht entsprechen, finden durch das neu geschaffene „sui generis-Recht“ Schutz. Danach genießt auch die unternehmerische Investition urheberrechtlichen Schutz, die für die Erstellung einer Datenbank erforderlich war. Schutzgegenstand ist daher nicht nur die Kreativität, die einem Werk zugrunde liegt, sondern auch die wirtschaftliche Leistung eines Unternehmers.

6. Was kann wem übertragen werden?

§ 31 UrhG. Einräumung von Nutzungsrechten.

(1) „Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht). Das Nutzungsrecht kann als einfaches oder ausschließliches Recht sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden.“

(2) „Das einfache Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk auf die erlaubte Art zu nutzen, ohne dass eine Nutzung durch andere ausgeschlossen ist.“

(3) „Das ausschließliche Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und Nutzungsrechte einzuräumen.“

(4) „Die Einräumung von Nutzungsrechten für noch nicht bekannte Nutzungsarten sowie Verpflichtungen hierzu sind unwirksam.“ (So können digitale Nutzungsarten in Verträge aus Zeiten vor dem digitalen Zeitalter nicht wirksam einbezogen sein und müssen ggf. nachverhandelt werden).

§ 34 UrhG. Übertragung von Nutzungsrechten.

(1) „Ein Nutzungsrecht kann nur mit Zustimmung des Urhebers übertragen werden. Der Urheber darf die Zustimmung nicht wider Treu und Glauben verweigern.“

§ 35 UrhG. Einräumung weiterer Nutzungsrechte

(1) „Der Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts kann weitere Nutzungsrechte nur mit Zustimmung des Urhebers einräumen. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn das ausschließliche Nutzungsrecht nur zur Wahrnehmung der Belange des Urhebers eingeräumt ist.“

7. Die Zweckübertragungstheorie (§ 31. 5 UrhG)

„Sind bei der Einräumung eines Nutzungsrechts die Nutzungsarten nicht ausdrücklich einzeln bezeichnet, so bestimmt sich nach dem von beiden Partnern zugrunde gelegten Vertragszweck, auf welche Nutzungsarten es sich erstreckt. Entsprechendes gilt für die Frage, ob ein Nutzungsrecht eingeräumt wird, ob es sich um ein einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht handelt, wie weit Nutzungsrecht und Verbotsrecht reichen und welchen Einschränkungen das Nutzungsrecht unterliegt.“

Im Zweifel ist davon auszugehen, dass der Urheber die Nutzungsrechte nur in dem Umfang überträgt, der erforderlich ist, um den Vertragszweck zu erreichen. Nur was ausdrücklich vertraglich vereinbart wurde oder für die Erreichung des Vertragszwecks zwingend notwendig ist, steht dem Erwerber an den Nutzungsrechten auch zu.

8. Schutzfristen

Bei Lichtbildwerken erlischt das Urheberrecht 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers (§ 64 UrhG). Bei anonymen Werken 70 Jahre nach Veröffentlichung bzw. bei Nichtveröffentlichung nach Herstellung.

Bei Lichtbildern erlischt der Leistungsschutz 50 Jahre nach dem Erscheinen des Lichtbildes, bzw. 50 Jahre nach der Herstellung, wenn es innerhalb der Frist nicht erschienen ist (§ 72. 3 UrhG).

Das heißt, wenn ein Lichtbild somit im 50. Jahr nach Herstellung (die Schutzfrist gilt bis zum letzten Tag des 50. Jahres) noch veröffentlicht wird, verlängert sich die Schutzfrist auf insgesamt 100 Jahre ab Herstellung.

Der „sui generis“-Schutz von Datenbanken endet 15 Jahre nach Veröffentlichung, bzw. 15 Jahre nach Herstellung, wenn die Datenbank innerhalb dieser Frist nicht veröffentlicht worden ist.

Berechnung der Fristen: die hier genannten Fristen beginnen mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem das für den Beginn der Frist maßgebende Ereignis eingetreten ist (§ 69 UrhG).

9. Was bedeutet „gemeinfrei“?

Eine Fotografie ist „gemeinfrei“, wenn der Urheberrechtsschutz (Lichtbildwerk) bzw. der Leistungsschutz (Lichtbild) für die Fotografie abgelaufen ist. Sie kann dann ohne Verletzung des Urheberrechts auch von Dritten beliebig vervielfältigt und anderweitig genutzt werden. Voraussetzung ist jedoch der rechtmäßige Zugang zum gemeinfreien Werk. Diesen kann der Eigentümer aufgrund seines Eigentumsrechts verwehren. „Lediglich das Geistesgut wird gemeinfrei, nicht jedoch die materielle

Verkörperung, die privatem Eigentum zugänglich ist“ (vgl. Nordemann, Urheberrecht, 9. Aufl., § 64, Rn 4).

10. Doppelte Urheberschaft

Bei Fotografien von Kunstwerken können sowohl die abgebildeten Kunstwerke als auch die angefertigten Fotografien noch urheberrechtlich geschützt sein (doppelte Urheberrechte).

Ist das Kunstwerk noch geschützt, so muss vor einer Veröffentlichung bei dem Urheber oder seinem Rechtsnachfolger bzw. Vertreter (z.B. die VG Bild Kunst) das entsprechende Nutzungsrecht für die Veröffentlichung des Kunstwerks eingeholt werden (grundsätzlich ist bereits die Aufnahme ohne Zustimmung des Urhebers bzw. Rechtsnachfolgers nicht rechtmäßig).

Bei einer Veröffentlichung haben beide Urheber, also der Künstler und der Fotograf, ein Recht auf Namensnennung. Inzwischen klagen immer mehr Fotografen dieses Recht ein und fordern ein Zusatzhonorar wegen unterlassener Namensnennung. Deshalb sollte dieser Grundsatz der doppelten Urhebernennung gerade von Museen und Archiven unbedingt befolgt werden.

11. Was bedeutet angemessene Vergütung? (§ 32 UrhG)

Da zwischen Verwertern und Fotografen in vielen Fällen ein wirtschaftliches Ungleichgewicht besteht, versucht der Gesetzgeber mit § 32 UrhG „Angemessene Vergütung“ ein angemessenes Mindestniveau bezüglich einer vertraglich vereinbarten Vergütung von Nutzungen festzulegen. Eine Vergütung ist z.B. dann angemessen, wenn sie den von Vereinigungen von Urhebern sowie von Vereinigungen von Werknutzern gemeinsam erstellten Vergütungsregeln (§ 36 UrhG) entspricht. Sie ist ansonsten angemessen, wenn sie dem entspricht, was im Geschäftsverkehr „unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher- und redlicherweise zu leisten ist.“ (§ 32. 2 UrhG)

§ 32 UrhG kommt nicht zur Anwendung im Bereich von Tarifverträgen, wenn tarifvertraglich eine Vergütung bestimmt ist.

12. Das neue Folgerecht (§ 32a UrhG)

Hat der Urheber einem anderen ein Nutzungsrecht zu Bedingungen eingeräumt, bei denen sich herausstellt, dass sie zu den Erträgen aus der Nutzung in einem auffälligen Missverhältnis stehen, so ist der andere verpflichtet, einer Vertragsänderung zuzustimmen, die dem Urheber eine weitere angemessene Beteiligung gewährt. Hat der andere das Nutzungsrecht übertragen und ergibt sich das Missverhältnis aus den Erträgen des Dritten, so haftet dieser Dritte dem Urheber unmittelbar. Auf die Ansprüche einer weiteren Beteiligung des Urhebers kann dieser nicht im Voraus verzichten.

Tarifvertraglich Beschäftigte sind in diese Regelung nicht einbezogen.

13. Schranken des Urheberrechts

a) Ausstellungen (§ 44.2 UrhG) / gesetzliche Vergütungsansprüche (§ 63a UrhG) / Katalogbilder (§ 58 UrhG)

„Der Eigentümer des Originals eines Werkes der bildenden Künste oder eines Lichtbildwerkes ist berechtigt, das Werk öffentlich auszustellen“ (§ 44 UrhG).

Museen und Archive können somit Kunstwerke und Fotografien, deren Eigentümer sie sind, ausstellen, ohne die Genehmigung des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers einzuholen und ohne eine Vergütung zu bezahlen.

Auf gesetzliche Vergütungsansprüche (§ 63a UrhG), die nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden können (z.B. Geräteabgaben auf Vervielfältigungsgeräte wie Fotokopierer, Scanner, Drucker sowie Abgaben auf Leer-CDs, Disketten, etc), kann ein Urheber nicht im Voraus verzichten.

Zulässig ist die Vervielfältigung und Verbreitung von Verzeichnissen (Katalogen), die von Bibliotheken, Bildungseinrichtungen oder Museen in Zusammenhang mit Ausstellungen oder zur Dokumentation von Beständen herausgegeben werden und mit denen kein eigenständiger Erwerbzweck verfolgt wird (§ 58. 2 UrhG). Diese Regelung gilt nicht für Kunstkataloge, die kommerziell über den Buchhandel vertrieben werden und nur für Werke, die in der Ausstellung gezeigt werden.

b) Zitatfreiheit (§ 51 UrhG) – Der Fall Newton vs. Schwarzer

„Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe, wenn in einem durch den Zweck gebotenen Umfang

1. einzelne Werke nach dem Erscheinen in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden.

2. Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden.“

Lichtbilder und Kunstwerke gelten als „Großzitate“ und dürfen deshalb nur in wissenschaftlichen Werken unter Berufung auf das Zitatrecht veröffentlicht werden und dies auch nur, wenn sie bereits erschienen sind und einen Bezug zum Text haben. Sie dürfen aber dabei nicht selbst Gegenstand der Untersuchung sein.

1993 hat Alice Schwarzer in einem kritischen Artikel über Helmut Newton und seine angeblich sexistischen, faschistischen und rassistischen Fotos zur Veranschaulichung ihrer These 19 Fotos von Newton veröffentlicht, ohne die Rechte dafür erworben zu haben. Da auch populärwissenschaftliche Werke nicht grundsätzlich aus der Privilegierung für wissenschaftliche Werke herausfallen, ist die Zitierung einzelner Werke, wenn sie wesentlich zur Erläuterung des Inhalts beitragen, durchaus gestattet. Mit der Wiedergabe von 19 Fotos wurde der gebotene Zitierungsumfang wesentlich überschritten, so dass hier kein zulässiges Zitat mehr vorlag.

c) Aktuelle Berichterstattung (§ 50 UrhG)

Im Rahmen der Berichterstattung über tagesaktuelle Ereignisse ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Werken, die im Laufe

dieser Ereignisse wahrnehmbar werden, in einem durch den Zweck gebotenen Umfang zulässig.

d) Werke an öffentlichen Plätzen (§ 59 UrhG) – „Der Fall Christo“

Zulässig ist es, Werke, die sich bleibend an öffentlichen Plätzen befinden, durch Lichtbild zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. Bei Bauwerken erstrecken sich diese Befugnisse nur auf die äußere Ansicht.

Der von Christo verpackte Berliner Reichstag war kein bleibendes Kunstwerk und fällt deshalb nicht unter diese Regelung. Deshalb dürfen Fotografien vom verhüllten Reichstag seit der Aufhebung der Verhüllung ohne die Genehmigung des Künstlers nicht mehr verbreitet werden. Während der Verhüllung durften sie im Rahmen der Presseberichterstattung, nicht aber im Rahmen kommerzieller Nutzungen (z.B. Postkarten) veröffentlicht werden.

e) Öffentliche Wiedergabe in schul- oder universitätsinternen Netzwerken (geschlossene Benutzergruppen) auch von Fotos aus Büchern, Zeitungen, Zeitschriften und dem Internet (§ 52a UrhG) sowie Aufnahmen in Sammlungen für Kirche, Schule und Unterricht (§ 46 UrhG)

Zulässig ist es, veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen und Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht für diesen bestimmt abgegrenzten Teilnehmerkreis (Schulen, Hochschulen) öffentlich zugänglich zu machen. Für die öffentliche Zugänglichmachung ist eine angemessene Vergütung zu bezahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

Es ist zulässig, ohne Genehmigung einzelne Fotos eines Urhebers in einem Sammelwerk für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch, das Fotos von zahlreichen Fotografen vereinigt, zu vervielfältigen und zu verbreiten. Für diese zulässige Verwertung ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen, die in der Regel von einer Vergütungsgesellschaft geltend gemacht wird.

f) Privater oder sonstiger (auch wissenschaftlicher) eigener Gebrauch (§ 53 UrhG)

Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten und wissenschaftlichen Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie nicht Erwerbszwecken dienen. Sie dürfen aber weder verbreitet noch zur öffentlichen Wiedergabe verwendet werden. Die Aufnahme in ein Archiv ist nur gestattet, wenn dieses keinen wirtschaftlichen Zweck verfolgt.

14. Schutzbestimmungen (§§ 95a-c UrhG)

§ 95a UrhG verbietet das Umgehen von Kopierschutzmaßnahmen (z.B. bei CDs und DVDs). Es ist verboten, Vorrichtungen, Erzeugnisse sowie Dienstleistungen anzubieten, die die Umgehung von wirksamen technischen Schutzmaßnahmen im Sinne dieses Gesetzes zum Ziel haben. Dies betrifft hauptsächlich Software, die dazu gedacht ist, Kopierschutzmechanismen auf Datenträgern zu umgehen.

§ 95b.1.6a UrhG regelt eine Ausnahme: Vervielfältigungen zum privaten und sonstigem eigenen Gebrauch sind gestattet, soweit es sich um Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger handelt. Für Kopien in digitaler Form gilt diese Ausnahme also nicht.

§ 95c UrhG bestimmt, dass von Rechteinhabern angebrachte Informationen für die Rechtswahrnehmung (bei Fotos z.B. Digital Rights Management durch digitales Wasserzeichen) nicht entfernt werden dürfen.

15. Rechtsverletzungen (§§ 97ff. UrhG)

Bei Urheberrechtsverletzungen haben die, deren Rechte verletzt wurden, die Möglichkeit vom Verletzer Unterlassung (bei Wiederholungsgefahr) und bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit Schadenersatz zu verlangen. Anstelle von Schadenersatz kann auch die Herausgabe des Gewinns gefordert werden (§ 97 UrhG). Weiterhin kann der Verletzte verlangen, dass alle rechtswidrig hergestellten bzw. verbreiteten Vervielfältigungsstücke vernichtet werden (§ 98 UrhG).

Verjährung: Bei Urheberrechtsverletzungen beträgt die Verjährungsfrist 3 Jahre ab Kenntnis der Verletzung durch den Urheber oder den Inhaber von übertragenen Nutzungsrechten (z.B. ein Archiv) (§ 102 UrhG). Wenn er keine Kenntnis erlangt, tritt die Verjährung spätestens nach 30 Jahren ein. Mit der Verjährung kann derjenige, dessen Rechte verletzt wurden, keinen Schadenersatz mehr verlangen.

16. Straf- und Bußgeldvorschriften (§§ 106ff. UrhG.)

Wer in anderen als den erlaubten Fällen ein Lichtbildwerk oder ein Lichtbild vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Handelt der Täter gewerbsmäßig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe. Eine Tat wird, sofern kein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht, nur auf Strafantrag verfolgt. In der Praxis haben diese Strafvorschriften des Urheberrechts eine eher untergeordnete Bedeutung.

17. Urheberrecht vs. Eigentumsrecht (§§ 903 und 1004 BGB)

In § 903 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind die Befugnisse des Eigentümers geregelt. „Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen.“

Gemäß § 1004 BGB hat der Eigentümer einen Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch gegenüber dem Störer. Der Anspruch ist (nur) ausgeschlossen, wenn der Eigentümer zur Duldung verpflichtet ist.

Der Eigentümer ist aber grundsätzlich berechtigt, den Zugang zu einem Werk, das sein Eigentum ist, zu verbieten, auch wenn es bereits „gemeinfrei“ ist und damit keinem Urheberrechtsschutz mehr unterliegt. Er ist auch berechtigt, diesen Zugang nur zu bestimmten Bedingungen zu gestatten. Denn nur das Geistesgut wird

„gemeinfrei“, nicht jedoch die materielle Verkörperung, die dem privaten Eigentum zuzurechnen ist (vgl. Nordemann, Urheberrecht, 9. Aufl., § 64, Rn 4).

Bei öffentlich-rechtlichen Archiven wird der Zugang zum Eigentum über die Archivgesetze und das definierte Aufgabenspektrum des Archivs geregelt sein.

Der Eigentümer hat das Recht, in einem schuldrechtlichen Vertrag (§ 305 BGB) mit einem Benutzer seines Eigentums zu regeln, was er ihm gestattet und was er ihm verbietet. Ebenso kann er darin regeln, welche Vergütung er für die Nutzung zu erhalten hat. Bei öffentlich-rechtlichen Archiven gilt diese Verfahrensweise in erster Linie für die Zusammenarbeit mit kommerziellen Nutzern, weil hier die Bereitstellung von Fotografien für Nutzungen üblicherweise über die festgelegten Kernaufgaben des Archivs hinausgeht.

Bildarchive können als Eigentümer ihrer Archivbestände den Geschäftsverkehr mit Bildnutzern in schuldrechtlichen Vereinbarungen z.B. in Form von „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ regeln. Diese Vorgehensweise ist verkehrsüblich und wird ausdrücklich empfohlen. Voraussetzung bei der beabsichtigten Vergabe von Nutzungsrechten an noch urheberrechtlich geschützten Fotografien ist selbstverständlich, dass die Archive über die erforderlichen Rechte verfügen. Bei bereits gemeinfreien Fotografien bieten diese Vereinbarungen bei entsprechender Ausgestaltung die vertragliche Sicherheit, dass die Nutzer, sofern dies gewünscht ist, bei jeder Nutzung auch für diese ein Nutzungshonorar zu bezahlen haben.

18. Persönlichkeitsrechte (§§ 823 BGB materieller Schaden und § 253 BGB immaterieller Schaden) und das „Recht am eigenen Bild“ (KUG § 22ff.)

Wenn auf Fotografien Personen abgebildet sind, ist bei Nutzungen darauf zu achten, dass nicht nur die Urheberrechte des Fotografen zu beachten sind, sondern ggf. auch Rechte der abgebildeten Personen. Diese so genannten „Rechte am eigenen Bild“ sind nicht im Urheberrechtsgesetz geregelt, sondern im Kunst-Urhebergesetz (KUG) von 1907.

Dieser Schutz beinhaltet grundsätzlich, dass Personen, wenn sie deutlich erkennbar sind, nur mit ihrer Einwilligung fotografiert und diese Fotos dann nur mit ihrer Einwilligung veröffentlicht werden dürfen. Im Zweifelsfall gilt die Einwilligung als erteilt, wenn die Person eine Entlohnung erhielt.

Der Schutz gilt bis 10 Jahre nach dem Tod der abgebildeten Person.

In folgenden Ausnahmefällen ist die Einwilligung nicht erforderlich:

- Die Person ist eine „Person der Zeitgeschichte“ (Achtung: es gibt relative und absolute Personen der Zeitgeschichte. Erstere sind z.B. Lebenspartner von Prominenten. Für sie gilt die Ausnahme nur, wenn sie zusammen mit den Prominenten, die absolute Personen der Zeitgeschichte sind, abgebildet werden.)
- Die Person ist auf dem Foto nur „Beiwerk“ (z.B. als eine von vielen Personen auf einer fotografierten Straßenszene)
- Die Person hat an einer öffentlichen Versammlung teilgenommen und ist dabei fotografiert worden
- Bilder, die nicht auf Bestellung angefertigt worden sind, wenn die Verbreitung oder Ausstellung „einem höheren Interesse der Kunst“ gilt

Zum Schutz des Privatlebens von Prominenten hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte am 24.6.2004 aufgrund einer Beschwerde von Prinzessin Caroline von Monaco entschieden, dass Fotos von Prominenten in ihrem Privatleben nur noch mit ihrer Einwilligung veröffentlicht werden dürfen, es sei denn sie zeigen die Prominenten in ihrer Funktion bzw. die Veröffentlichung leistet einen „Beitrag zur Debatte im Allgemeininteresse“.

Die deutschen Medienvertreter verurteilten das Urteil als nicht akzeptablen Angriff auf die Informationsfreiheit und forderten die Bundesregierung auf, Rechtsmittel gegen das Urteil einzulegen. Die deutsche Regierung hat sich zwar gegen einen Einspruch entschieden, aber betont, dass das Urteil für deutsche Gerichte keine bindende Wirkung habe.

Personen, deren „Recht am eigenen Bild“ verletzt wurde, können insbesondere bei werblichen Bildnutzungen Schadensersatz (§ 823 BGB materieller Schaden, § 253 BGB immaterieller Schaden) fordern. Grundsätzlich besteht bei Rechtsverletzungen ein Anspruch auf Unterlassung und auf Vernichtung des Bildes.

19. Weitere Rechte (Patent-, Muster-, Markenrechte)

Dem Urheberrecht verwandt ist der gewerbliche Rechtsschutz. Zu ihm gehören das Geschmacksmuster-, Gebrauchsmuster-, Patent- und Markenrecht. In der Praxis spielt der gewerbliche Rechtsschutz im Zusammenhang mit Fotografien eine eher untergeordnete Rolle.

Grundsätzlich kann ein urheberrechtlich geschütztes Werk auch als Marke geschützt sein. Vor einigen Jahren versuchte ein findiger Mensch die damals bereits urheberrechtlich nicht mehr geschützten Fotografien „Einstein mit herausgestreckter Zunge“ und „Marilyn Monroe mit hochfliegendem Rock“ als Marken eintragen zu lassen, um daraus Kapital zu schlagen. Nachdem die Eintragung vom Patentamt vorgenommen wurde, legten zahlreiche Bildagenturen dagegen Einspruch ein, worauf der Eintrag widerrufen wurde.

Ebenfalls bereits vor einigen Jahren ließ sich die Deutsche Bahn den ICE geschmacksmusterrechtlich schützen und informierte die Bildagenturen, dass in Zukunft eine Veröffentlichung des ICE honorarpflichtig und nur noch mit vorheriger Zustimmung der Deutschen Bahn gestattet sei. Die Einhaltung wird aber von der Deutschen Bahn nach meiner Kenntnis nur in Bezug auf werbliche Nutzungen überwacht.

C. Zusammenfassung: Checkliste für Bildarchive

1. Zu beachten beim Erwerb von Fotografien

- Vertraglich geregelte Übertragung des Eigentums an den Fotografien.
- Vertraglich geregelte Übertragung der Nutzungsrechte, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt, ausschließliche Rechte oder einfache Rechte.

- Vertragliche Einbeziehung aller gegenwärtigen Nutzungsformen (analog und digital) durch Auflistung.
- Vertragliche Zusicherung des Verkäufers, dass er Inhaber aller zugesicherten Rechte ist und den Käufer von allen Forderungen Dritter freistellt.
- Vertragliche Zusicherung, dass der Käufer Dritten ohne Rücksprache einfache Nutzungsrechte einräumen darf.
- Vertragliche Regelung, dass mit Zahlung des Kaufpreises alle Vergütungsansprüche des Verkäufers abgegolten sind oder dass er an den zukünftigen Erlösen aus der Vergabe von Nutzungsrechten prozentual beteiligt ist.

2. Zu beachten vor der Publikation von Fotografien

- Prüfung, ob entsprechende Nutzungsrechte vorliegen.
- Prüfung, ob trotz vorliegender Nutzungsrechte Vergütungspflicht besteht.
- Prüfung, ob neben den Urheberrechten an der Fotografie noch weitere Rechte betroffen sein können (Künstlerrechte, Persönlichkeitsrechte etc.).
- Namensnennungsrecht des Fotografen beachten.

3. Zu beachten vor dem Angebot von Fotografien an Dritte zum Erwerb von Nutzungsrechten

- Prüfung, ob die notwendigen Nutzungsrechte einschließlich der Genehmigung, Dritten Nutzungsrechte einzuräumen, vorliegen
- Prüfung, ob eine Vergütungspflicht gegenüber dem Urheber bzw. seinem Rechtsnachfolger besteht
- Prüfung, ob bei einer Veröffentlichung der Fotografien neben dem Urheberrecht an der Fotografie noch weitere Rechte zu beachten sind (Künstlerrechte, Persönlichkeitsrechte etc.). Wenn ja, dann unbedingt den Nutzer verpflichten, diese Rechte selbst vor Nutzung zu klären.
- Genaue Regelung der Rechte und Pflichten des Nutzers, am besten über die Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

Literaturempfehlungen

- Urheber- und Verlagsrecht, 10.Auflage, 2003 (Beck-Texte im dtv)
- Hoeren/Nielen: Fotorecht – Recht der Aufnahme, Gestaltung und Verwertung von Bildern, 2004 (Erich Schmidt Verlag)

- Wanckel/Nitschke: Foto- und Bildrecht, 2003 (Verlag C.H.Beck)
- Alexander Koch: Handbuch zum Fotorecht, 2003 Presseinformations AG PIAG
- BVPA – Der Bildermarkt. Handbuch der Bildagenturen 2006, Bundesverband der Pressebild-Agenturen und Bildarchive (BVPA), nur erwerbbar zusammen mit der Broschüre Bildhonorare 2006 – Übersicht der marktüblichen Vergütungen für Bildnutzungsrechte
- Gerhard Pfennig: Museum und Urheberrecht im digitalen Zeitalter, 2005 (VS-Verlag)

Im Internet:

www.fotorecht.de Informationsplattform zum Fotorecht mit den Schwerpunkten Urheber-, Internet- und Bildnisrecht. Inhaltliche Betreuung RA David Seiler,
[Herausgeber: FreeLens Online GmbH](#)